



NR. xx | xx

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Rahmenordnung zur Feststellung

der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung

und der besonderen künstlerischen Begabung

an der Folkwang Universität der Künste

vom x

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 41 Absatz 7 und Absatz 11, Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Zweck des Eignungsprüfungsverfahrens
- § 3 Termine
- § 4 Bewerbung und Zulassung zum Verfahren
- § 5 Prüfungsausschüsse und Eignungsprüfungskommissionen~~Zentraler Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen~~
- § 6 Zulassung zum Studium
- § 7 Bewerber*innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 8 Eignungsprüfungen
- § ~~7~~9 Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung
- ~~§8~~10 Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung
- ~~§9~~11 Feststellung der künstlerischen Eignung von Studienbewerber*innen für die Zulassung als Jungstudierende
- ~~§10~~12 Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung
- ~~§11~~13 Niederschrift der Eignungsprüfung und Einsicht in die Prüfungsakten
- ~~§12~~14 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § ~~13~~15 Erhebung und Übermittlung von Daten
- ~~§14~~16 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieser Rahmenordnung gelten für alle Studiengänge der Folkwang Universität der Künste mit Ausnahme des Studiengangs Konzertexamen und des gemeinsamen Masterstudiengangs Kunst- und Designwissenschaft an der Universität Duisburg-Essen und an der Folkwang Universität der Künste. Für diese Studiengänge hat die Hochschule eigene Ordnungen zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung erlassen. §§ 4, 6 und 7 gelten für diese Ordnungen jedoch entsprechend.

(2) Die Fachbereiche und die zentralen Institute können in Ergänzung dieser Rahmenordnung Eignungsprüfungsordnungen zur Regelung der die fachspezifischen Voraussetzungen des Eignungsprüfungsverfahrens für den jeweiligen Studiengang erlassen in einer Ordnung regeln.

§ 2**Ziel und Zweck des Eignungsprüfungsverfahrens**

Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob die*der Studienbewerber*in die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums erforderliche künstlerische oder studiengangspezifische Eignung bzw. besondere künstlerische Begabung besitzt (Eignungsprüfungsverfahren).

§ 3**Termine**

Das Eignungsprüfungsverfahren wird in der Regel jeweils im Laufe des Sommersemesters für das folgende Wintersemester und im Laufe des Wintersemesters für das folgende Sommersemester durchgeführt. Die Termine für die Anmeldung zum Verfahren setzt die Hochschule fest und gibt sie bekannt.

§ 4**Bewerbung und Zulassung zum Verfahren**

(1) Die Zulassung zum Eignungsprüfungsverfahren erfolgt bei einer fristgerechten und vollständigen Bewerbung für den gewählten Studiengang, mit welcher die übrigen Voraussetzungen für ein Studium in dem gewählten Studiengang nachgewiesen werden. Die Nachweise werden als elektronische Dokumente beigebracht.

(2) Bei der Bewerbung zum Studium über das Online Bewerbungsportal und damit zur Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren werden folgende Daten abgefragt:

- Angaben zur Identifizierung wie Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort,

- Staatsangehörigkeit/en),
- Angaben zur Kontaktaufnahme (wie Postanschrift, Vollständige Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
 - ~~Angaben zum Bildungsgang (d.h. zum höchsten schulischen Abschluss (Abschlussart, Ort/Staat und Datum des Erwerbs),~~
 - Angaben und zu vorausgegangenen oder aktuellen Studienzeiten (wie Bezeichnung und Sitz der Hochschule/Bildungseinrichtung, Ort/Staat, Datum der Einschreibung, und Art, Zeiten und Bezeichnung des Bildungsgangs und/oder -abschlusses), Bezeichnung und Abschlussart des Studiengangs, Studienrichtung/ Hauptfach/ Schwerpunkt (optional), Abschluss erworben: Ja/Nein),
 - ~~Angaben zum aktuellen Studium (Bezeichnung der Hochschule, Ort/Staat, Datum der Einschreibung, Bezeichnung und Abschlussart des Studiengangs, (optional) Studienrichtung/Hauptfach/Schwerpunkt, bestehende Absicht im Falle der Zulassung: Beenden/Aufgabe des aktuellen Studiums oder Doppelstudium),~~
 - Angaben zum Studienwunsch (wie Studiengang, ggf. und Studienoptionen sowie u.a. Doppelstudium-, Teilzeit-, Lehrer*innen-, Ensemble-Wunsch und Vortragsprogramm).

(3) Mit-Bei der Bewerbung zum Studium über das Bewerbungsportal und damit zur Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren sind folgende Unterlagen in Deutsch oder Englisch beizufügen einzureichen:

- optional: Lebenslauf und Lichtbild,
 - wenn erforderlich: Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach der Sprachprüfungsordnung der Folkwang Universität der Künste in ihrer aktuellen Fassung,
 - wenn Hochschulzugangsberechtigung vorhanden: das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. ein-der durch Rechtsvorschriften als gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis,
 - wenn die Schulabschlussprüfung nach Bewerbungsschluss erfolgt: eine Bescheinigung der allgemeinbildenden Schule darüber,
 - bei vorherigen oder aktuellen Studienzeiten, jeweils wenn vorhanden: Abschlusszeugnis und/oder gleichwertiger Nachweis sowie optional ein Transcript of Records,
 - ~~(ggf. Bescheinigung der allgemeinbildenden Schule, dass die Schulabschlussprüfung nach Bewerbungsschluss erfolgt),~~
 - für Masterstudiengänge der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
 - ~~ggf. Bescheinigung, dass man keine Prüfung in einem vorherigen Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch verloren hat (Unbedenklichkeitsbescheinigung),~~
- vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular,

~~ggf. ein Lebenslauf, optional mit Lichtbild,~~

- ~~ggf. der wenn erforderlich~~: Nachweis über die Zahlung der Eignungsprüfungsgebühr nach der Gebührenordnung der Folkwang Universität der Künste in ihrer aktuellen Fassung (z.B. Kontoauszug),

~~ggf. eine aktuelle Studienbescheinigung der Ersthochschule und~~

- ~~ggf. wenn erforderlich~~: weitere studiengangspezifische Unterlagen gemäß Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs und
- bei minderjährigen Bewerber*innen Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Auf Aufforderung ist eine ~~ggf.~~ Bescheinigung, dass man ~~keine Prüfung in einem vorherigen, vergleichbaren~~ Studiengang ~~keine Prüfung~~ endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch verloren ~~hat hätte~~ (Unbedenklichkeitsbescheinigung) nachzureichen.

(4) Bei einer Bewerbung zur Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren müssen die Bewerber*innen, die sich parallel für das Studium eines anderen Studiengangs bewerben, zusätzlich den Nachweis einer sinnvollen und faktisch umsetzbaren Studienplanung für das gleichzeitige Studium von zwei Studiengängen erbringen.

(5) Zugelassenen Studienbewerber*innen wird der Termin der Durchführung des Verfahrens rechtzeitig mitgeteilt.

§ 5

Zentraler Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen Prüfungsausschüsse und Eignungsprüfungskommissionen

(1) ~~Die~~ Für die Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens in dem jeweiligen Fachbereich bzw. Institut ist dessen Prüfungsausschuss zuständig. ~~obliegt dem Zentralen Prüfungsausschuss der Folkwang Universität der Künste.~~

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Professor*innen, einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und einem Mitglied der Gruppe der Studierenden. Für jede Statusgruppe wird ein*e Stellvertreter*in gewählt. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreter*innen werden vom Entscheidungsgremium des zuständigen Fachbereichs oder Zentralen Instituts bestellt.

Dem Prüfungsausschuss dürfen auch Mitglieder des Fachbereichs bzw. Instituts angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats bzw. Institutsrats sind. In Ausnahme davon dürfen Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung nicht bestellt werden, wenn diese Gruppe in dem Fachbereich bzw. Institut nicht vertreten ist. An den Sitzungen der Prüfungsausschüsse nimmt ein*e Mitarbeiter*in der gemeinsamen Geschäftsstelle mit beratender Funktion teil.

Der Prüfungsausschuss ist geschlechtsparitatisch zu besetzen, es sei denn im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Ist Geschlechterparität aus arithmetischen Gründen insgesamt oder innerhalb einer Statusgruppe nicht möglich, ist der Prüfungsausschuss möglichst so zu besetzen, dass die weiblichen Mitglieder die Mehrheit haben.

Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und der Mehrheit der Stimmen der Gruppe der Hochschullehrer*innen getroffen.

Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professor*innen eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in. Die*Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Sie können in elektronischer Kommunikation durchgeführt, Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die*den Vorsitzende*n entsprechend zu verpflichten.

(3) Die Amtszeit eines Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger*innen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts,
- bestimmt die Termine für die Durchführung der einzelnen Eignungsprüfungen in Abstimmung mit den anderen Fachbereichen und dem Rektorat,
- bestellt die Prüfer*innen für die Eignungsprüfungskommissionen; Er kann mit Beschluss die Bestellung der Kommissionsmitglieder für Eignungsprüfungen auf seine*n Vorsitzende*n übertragen,
- achtet darauf, dass die Bestimmungen zum Eignungsprüfungsverfahren, insbesondere die Regelungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungsleistungen
- stellt das Prüfungsergebnis fest und
- erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung die Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens.

~~(2) Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der*dem Rektor*in als Vorsitzende*r sowie den~~

~~Dekan*innen bzw. Institutsleiter*innen und der*dem Kanzler*in. An den Sitzungen nehmen die*der Leiter*in des Dezernats Studium und Internationales sowie Mitarbeiter*innen der Studierendenangelegenheiten mit beratender Funktion teil.~~

~~(3) Der Zentrale Prüfungsausschuss bildet zur Durchführung der einzelnen Prüfungen im Eignungsprüfungsverfahren Prüfungskommissionen, deren Mitglieder auf Vorschlag der Fachbereiche bzw. der Institute durch den Zentralen Prüfungsausschuss bestellt werden. Er kann mit Beschluss die Bestellung der Kommissionsmitglieder für Eignungsprüfungen auf seine*n Vorsitzende*n übertragen.~~

~~(5) Die Mitglieder der [Eignungsp](#)Prüfungskommissionen müssen an der Hochschule tätige Fachvertreter*innen sein und die entsprechende fachliche Qualifikation besitzen. Gibt es für ein zu prüfendes Instrument bzw. Fach nur ein*e Fachvertreter*in, soll eine adäquate*r Vertreter*in bestellt werden.~~

~~(64) In jeder Stufe des Verfahrens besteht eine [Eignungsp](#)Prüfungskommission aus der*dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für die*den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder soll nach Möglichkeit je ein*e Vertreter*in bestellt werden. Die [Eignungsp](#)Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.~~

~~Das Studierendenparlament kann in Abstimmung mit den Studierendenvertreter*innen der Fachbereiche für jede [Eignungsp](#)Prüfungskommission ein*en Studierende*n benennen, die*der bei den Sitzungen der [Eignungsp](#)Prüfungskommissionen zugegen sein darf.~~

S 6

Zulassung zum Studium

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Teile des Eignungsprüfungsverfahrens entscheidet der Rektor in Abstimmung mit dem Kanzler und ~~der Leitung des jeweiligen Fachbereichs bzw. Instituts~~ ~~den Leitungen der Fachbereiche bzw. Institute~~ über die Studienplatzvergabe.

Ein Anspruch auf Zuteilung zu einer*einem bestimmten Lehrenden besteht nicht.

(2) Die Zuteilung der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze richtet sich nach der ermittelten Gesamtnote. Unter mehreren Bewerber*innen mit gleichen Noten entscheidet das Los.

Bewerber*innen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Gesamtnote keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Gesamtnote (beginnend mit der besten Gesamtnote) erneut vergeben.

(3) Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die Bachelor- und Masterstudiengänge Lehramt Musik an Grundschulen, Lehramt Musik an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen, die Bachelorstudiengänge Musikpädagogik und Musikwissenschaft sowie die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 4 Gestaltung. In diesen Fällen ist die bestandene Eignungsprüfung innerhalb von einem Jahr gültig.

§ 7

Bewerber*innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Die Belange von Bewerber*innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung werden von der*dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Folkwang Universität der Künste wahrgenommen. Sie*Er wirkt darauf hin, dass ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird und die zu ihren Gunsten bestehenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Insbesondere wirkt sie*er beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium mit.

(2) Weisen Bewerber*innen bei der*dem Beauftragten nach, dass sie wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Ableistung einer Eignungsprüfung gehindert sind, empfiehlt die*der Beauftragte dem Vorsitzenden des [Zentralen Prüfungsausschusses des jeweiligen Fachbereichs](#) bzw. [Instituts](#), Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für die Bewerber*innen zu treffen. Die mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der*dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung eingereichten fachärztlichen Nachweise werden von der*dem Beauftragten vertraulich behandelt.

(3) Die Regelungen über den Nachteilsausgleich können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen.

(4) Beanstandet die*der Beauftragte eine Maßnahme des Prüfungsausschusses, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

§ 68

Eignungsprüfungen

(1) Der Nachweis der für das Studium erforderlichen künstlerischen oder studiengangspezifischen

Eignung wird im Eignungsprüfungsverfahren erbracht. Er muss für die Einschreibung vorliegen.

(2) Die Durchführung der Eignungsprüfung oder eines Teils von ihr kann auf elektronischem Weg oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfung) erfolgen. Eignungsprüfungsverfahren können ein- oder mehrstufig stattfinden.

(3) Die in der Prüfung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung erbrachte Leistung wird nach den für den jeweiligen Studiengang festgelegten Bewertungskriterien beurteilt.

§ 79

Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung

(1) Bei mehrstufigem Eignungsprüfungsverfahren mit einer Online-Prüfung als erster Stufe (Digitale Vorrunde) ist diese mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) In der Endrunde des Eignungsprüfungsverfahrens werden für die Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung für den gewählten Studiengang die Leistungen der*des Studienbewerber*in in jedem Prüfungsfach entsprechend der Bewertungskriterien innerhalb der [Eignungsprüfungskommission](#) ermittelt und mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 5 beurteilt.

Dabei bedeutet:

1 = hervorragende Eignung

2 = überdurchschnittliche Eignung

3 = durchschnittliche Eignung

4 = ausreichende Eignung

5 = nicht geeignet

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Für jedes Prüfungsfach wird das Ergebnis gesondert ermittelt. Weicht die Bewertung der Prüfer*innen um drei oder mehr Notenstufen voneinander ab, ist die Prüfung in diesem Prüfungsfach im Beisein der*des Dekan*in bzw. der*des Institutsleiter*in oder ihrer*seiner Vertreter*in zu wiederholen. Weicht die Bewertung erneut um drei oder mehr Noten voneinander ab, werden die beste und die schlechteste Note nicht gewertet.

(4) Als Leistungsnote gilt das arithmetische Mittel der von den

EignungsPrüfungskommissionsmitgliedern angegebenen Bewertungsnoten. Bei der Bildung der Leistungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Ein Prüfungsfach gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Bei nicht ausreichender Leistung in einem der Prüfungsfächer wird die künstlerische bzw. studienangangspezifische Eignung nicht zuerkannt. Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen für die Feststellung der künstlerischen und studienangangspezifischen Eignung aus den Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs.

~~(6) Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.~~

§ 810

Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung

(1) Die besondere künstlerische Begabung wird zuerkannt, wenn die*der Studienbewerber*in die Gesamtnote von mindestens 1,7 erreicht hat.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung erfolgt mit Ausnahme des Erfordernisses der allgemeinen Hochschulreife analog zum Verfahren der Feststellung der künstlerischen oder studienangangspezifischen Eignung und entsprechend der Eignungsprüfungsordnungen sowie der Prüfungsordnungen für die jeweiligen Studiengänge.

§ 911

Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung von Bewerber*innen für die Zulassung als Jungstudierende

(1) ~~Bewerber*in für~~Für die Zulassung als Jungstudierende*r können sich alle Personen bewerben~~st, wer die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und~~ aufgrund ihres*seines Alters einen Schulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule noch nicht erreichen konntenen oder noch die gymnasiale Oberstufe bzw. eine Fachoberschule besuchen~~t.~~

(2) ~~Zur künstlerischen Eignungsprüfung werden Studienbewerber*innen nach Absatz 1, die das 18. Lebensjahr nicht erreicht haben, nur mit der schriftlichen Zustimmung der*des gesetzlichen Vertreter*in zur Teilnahme an der Eignungsprüfung zugelassen. Mit~~Bei der Bewerbung zur Zulassung als Jungstudierende*r über das Bewerbungsportal werden folgende Daten abgefragt~~: sind folgende~~

Unterlagen einzureichen:

- Angaben zur Identifizierung (wie Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit/en),
- Angaben zur Kontaktaufnahme (wie Postanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse),
- Angaben zum Studienwunsch (wie Studiengang und Studienoptionen sowie u.a. Lehrer*innen-, Ensemble-Wunsch und Vortragsprogramme).

Zudem sind gemäß § 3 der Ausbildungsordnung für das Institut für künstlerische Nachwuchsförderung „folkwang junior“ in ihrer aktuellen Fassung folgende Unterlagen einzureichen:

- optional: Lebenslauf und Lichtbild,
- bei Besuch einer nicht-deutschsprachigen Schule: Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER),
- Einverständniserklärung der Schule,
- wenn erforderlich: Nachweis über die Zahlung der Eignungsprüfungsgebühr nach der Gebührenordnung der Folkwang Universität der Künste in ihrer aktuellen Fassung (z.B. Kontoauszug).

1. ein Lebenslauf, aus dem die schulische und musikalische Vorbildung hervorgeht, optional mit Lichtbild,
2. der Nachweis über die Zahlung der Eignungsprüfungsgebühr nach der Gebührenordnung der Folkwang Universität der Künste in ihrer aktuellen Fassung (z.B. Kontoauszug),
3. Einverständniserklärung der Schule sowie
4. bei Bewerber*innen, die eine nicht-deutschsprachige Schule besuchen, zusätzlich der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER).

Die Nachweise können als elektronische Dokumente beigebracht werden.

(3) Die künstlerische Eignung wird eine*r Studienbewerber*in für die Zulassung als Jungstudierende*r zuerkannt, wenn die Gesamtbewertung der Leistungen „bestanden“ lautet.

(4) Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 1012

Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung

(1) Die*Der Studienbewerber*in erhält nach Feststellung des Ergebnisses des Eignungsprüfungsverfahrens durch den Zentralen-Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs bzw. Instituts einen Bescheid darüber.

(2) Jungstudierende werden zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen außerhalb der Einschreibungsordnung zugelassen.

§ ~~11~~13

Niederschrift der Eignungsprüfung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Über die Prüfungen im Eignungsprüfungsverfahren werden von den [Eignungsprüfungskommissionen](#) Niederschriften gefertigt, in die

1. Tag und Ort des Verfahrens bzw. Link zum Online-Prüfungsraum der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder der [Eignungsprüfungskommission](#), der*des Studienbewerber*in sowie ggf. der weiteren anwesenden Personen,
3. der gewählte Studiengang,
4. die Dauer des Verfahrens,
5. der Prüfungsstoff oder die Prüfungsaufgaben bzw. Themen der Prüfung,
6. die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Leistungsnote für das Prüfungsfach mit einer stichwortartigen Stellungnahme zum künstlerischen oder studiengangspezifischen Eindruck der*des Studienbewerber*in,
7. der wesentliche Verlauf der Prüfung mit den jeweiligen Ergebnissen sowie
8. besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind.

(2) Die Niederschrift kann als elektronisches Dokument geführt werden.

(3) Der ~~Zentrale~~ Prüfungsausschuss [des jeweiligen Fachbereichs bzw. Instituts](#) fertigt ein Gesamtprotokoll an, das das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens und die Gesamtnote enthält. Das Gesamtprotokoll kann als elektronisches Dokument geführt werden.

(4) Nach Abschluss des Eignungsprüfungsverfahrens wird der*dem Studienbewerber*in auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfung gewährt, soweit die Kenntnis der Prüfungsunterlagen zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion der Prüfungsunterlagen ist möglich; sie dient ausschließlich der Möglichkeit der Überprüfung der Prüfungsleistung auf Bewertungsfehler.

Der Antrag ist binnen eines Monats bei der*dem Vorsitzenden des ~~Zentralen~~ Prüfungsausschusses [des zuständigen Fachbereichs bzw. Instituts](#) der Folkwang Universität der Künste zu stellen.

§ ~~12~~14

Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht die*der Studienbewerber*in das Ergebnis ihrer*seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Prüfung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung bzw. der besonderen künstlerischen Begabung als „nicht bestanden“ bewertet. Ein*e Studienbewerber*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf des Eignungsprüfungsverfahrens stört, kann von der*dem Vorsitzenden der [Eignungsprüfungskommission](#) von der Fortsetzung der Teilnahme an dem Eignungsprüfungsverfahren ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die künstlerische oder studiengangspezifische Eignung bzw. die besondere künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, so kann der [Zentrale Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs bzw. Instituts](#) die künstlerische oder studiengangspezifische Eignung aberkennen.

§ ~~13~~15**Veröffentlichung und Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung der Folkwang Universität der Künste vom 02.11.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom xx.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den
Der Rektor



Folkwang
Universität der Künste

Prof. Dr. Andreas Jacob